

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grossbildmontagen GmbH (im Folgenden GBMT)

1. Für alle Verträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen sowie nachträglichen Ergänzungen und Abänderungen sowie künftige Geschäftsbeziehungen des Vertragspartners mit uns (GBMT) gelten ausnahmslos diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs), soweit nichts Anderes zwischen dem Vertragspartner und uns ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Mit Erteilung des Auftrages anerkennt der Vertragspartner unsere AGBs. Entgegenstehende Vertragsbedingungen, insbesondere AGBs des Vertragspartners, sind ohne unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung unwirksam und nicht Vertragsbestandteil; Stillschweigen gilt keinesfalls als Zustimmung. Änderungen dieser AGBs oder Nebenabreden dazu bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dieser.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragspartner ist an sein Anbot einen Monat ab Zugang seines unterfertigten Anbots gebunden. Die Annahme von Anboten durch uns wird durch Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Ausführung des Anbots rechtswirksam. Über Verlangen des Vertragspartners werden wir eine schriftliche Auftragsbestätigung über bereits begonnenen Anbotausführungen übersenden; die Gültigkeit des Vertrags wird hiervon nicht berührt.
3. Der Vertragspartner ist ab seinem Anbot zur unverzüglichen Übersendung aller für die Erfüllung des Vertrags durch uns relevanten Unterlagen in reproduzierter Form (z.B. Fotos, Dias, Kopien, Skizzen, Pläne, Drucke, etc.), einschließlich in elektronischer Form gespeicherter Daten, auf seine Kosten verpflichtet. Für Übertragungs- oder Übermittlungsfehler übernehmen wir keine Haftung.
4. Rechnungen sind ohne Skonto sofort zur Zahlung fällig. Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, allfällige Zölle, Ausgleichsabgaben und andere vergleichbare Abgaben sowie Versand- und Verpackungskosten sind zusätzlich zum vereinbarten Preis vom Vertragspartner zu zahlen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen; Wechsel überdies nur, wenn deren Annahme zwischen uns und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart wurden und die Annahme von einem Geldinstitut bestätigt ist. Wir sind berechtigt, jederzeit Teil- oder Vorauszahlungen zu verlangen. Sämtliche Zahlungen sind in Euro auf das von uns genannte Konto und in der von uns gewünschten Form zu leisten.
5. Bei Zahlungsverzug gelten 14 % p. a. Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer als vereinbart. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche vor- und außerprozessuale Kosten, die uns bei Geltendmachung unserer Ansprüche entstehen, insbesondere Mahn- und Inkassokosten, Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwalts, Auskunftsgebühren sowie allfällige Aufenthalts- und Ermittlungskosten zu ersetzen. Wir sind bei Zahlungsverzug auch nur aus einem Vertrag berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu leisten und/oder unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist von allen Verträgen zurückzutreten, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen durch den Vertragspartner sind unzulässig. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners, unabhängig ihrer Widmung, auf Forderungen unserer Wahl anzurechnen. Für nachträgliche Änderungen des Rechnungsempfängers verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,00 zuzüglich Umsatzsteuer.
6. Jede Vertragsverletzung des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug auch nur mit einer Voraus- oder Teilzahlung oder bei mangelnder Mitwirkung des Vertragspartners an der Vertragserfüllung, oder bei Bedenken über die Bonität und/oder Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, bei außergerichtlichen Maßnahmen des Vertragspartners zur Bereinigung seiner Schulden oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckendem Vermögen, sowie bei all den vorgenannten Punkten vergleichbaren Fällen berechtigen uns, von noch nicht oder zur Gänze erfüllten Verträgen unter Beibehaltung des gesamten Entgeltanspruch und Schadenersatz ohne Setzung einer einwöchigen Nachfrist zurückzutreten.
7. Die Lieferfristen sind unverbindlich, wenn sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als fix bestätigt werden. Teillieferungen sind zulässig. Wir sind bestrebt, angegebene Lieferfristen bestmöglich einzuhalten. Höhere Gewalt und andere Umstände, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmittelknappheit sowie Boykottmaßnahmen aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von uns unverschuldete Lieferfristüberschreitungen befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit der Erfüllung von der Lieferpflicht. Darüber hinaus sind wir in einem solchen Fall zwei Monate nach Eintritt des entsprechenden Umstandes unter Beibehaltung des Entgeltanspruchs für bis dahin erbrachte Leistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ersatzansprüche des Vertragspartners aus dem Titel etwaiger nicht von uns verschuldeter Lieferfristüberschreitungen – aus welchem Grund auch immer (z.B. allfällige mit einem Dritten vereinbarte Pönalen) – sind ausgeschlossen.
8. Lieferungen erfolgen ab Werk; Gefahr und Risiko gehen mit Absendung der Ware, Übergabe an den Transporteur oder an den Vertragspartner oder dem Tag der Versandbereitschaft an den Vertragspartner auf diesen über. Wurde nicht ausdrücklich eine bestimmte Versendungsart gewählt, dann gilt jede von uns gewählte Versendungsart als genehmigt. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, dann gehen Gefahr und Risiko am Tag der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Wir haften nicht für die Auswahl des Transportunternehmens oder für die ordnungsgemäße Durchführung des Transportes. Auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden werden wir die Sendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden, Lieferverzögerungen und -verlust sowie gegen gewünschte sonstige versicherbare Risiken versichern lassen.
9. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner unser Eigentum. Sollte gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Zwangsmaßnahmen Dritter ausgesetzt werden, dann hat uns der Vertragspartner hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen und sofort alle Maßnahmen zu treffen, um unsere Eigentumsanspruch bestmöglich zu wahren. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes darf gelieferte Ware weder entgeltlich noch unentgeltlich weiterveräußert werden.
10. Werkleistungen (Gewerke) erfolgen im und ab Werk; Gefahr und Risiko gehen mit Erbringung der Werkleistung im Werk, Absendung des Gewerks, Übergabe an den Transporteur oder an den Vertragspartner oder dem Tag der Versandbereitschaft an den Vertragspartner auf diesen über. Erbringen wir Werkleistungen vor Ort, gehen Gefahr und Risiko mit Abnahme der Werkleistung vor Ort an den Vertragspartner über. Trotz Vor-Ort-Erbringung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Jegliche Werkleistungen sind nach Erbringung vom Vertragspartner unverzüglich abzunehmen und von ihm in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung der Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, gelten unsere laut Auftragsbestätigung zu erbringenden Werkleistungen mit Erfüllung vor Ort als abgenommen.
11. Wir leisten Gewähr nur für ausdrücklich und schriftlich abgegebene Eigenschaftszusicherungen und während sechs Monaten nach Übergabe (im Sinne des Punkts 8.) an den Vertragspartner oder ab Abnahme (im Sinne des Punkts 11.). Die gleiche Frist gilt für allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. Gewährleistung und Schadenersatz sind ausgeschlossen, wenn gelieferte Ware oder abgenommene Gewerke nicht spätestens innerhalb von acht Tagen nach Übergabe und/oder Abnahme mit eingeschriebenem Brief gerügt werden. Darüber hinaus ist Ersatz für jene Schäden ausgeschlossen, die durch unsachgemäße Behandlung, Anwendung von Gewalt, höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Schlechtwetter, Sturm, etc.) und dergleichen verursacht werden. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigten nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit trägt der Vertragspartner; § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht uns gegenüber im Sinne des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
12. Wir haften nur für vorsätzliche und grob schuldhaft verursachte Schäden unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und nur bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswerts, hinsichtlich der vom Vertragspartner oder ihm zurechenbare Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen (Punkt 3.) nur bis zur Hälfte des reinen Materialwerts; eine Haftung für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Drittschäden, bloße Vermögensschäden und für Sachschäden, deren Ersatz aufgrund von Produktionshaftungsgesetzen gefordert wird, ist ausgeschlossen.
13. Wir sind berechtigt, jegliche über die Auftragsbestätigung hinausgehenden Leistungen, wie zusätzliche Lieferungen und Werkleistungen, und uns entstandene Aufwände (Materialkosten, Personalkosten, Reisespesen, Kosten einer neuerlichen Auftragserbringung, etc.) nach dem uns tatsächlich entstandenen Aufwand oder unter Zugrundelegung der Ansätze laut unserem Anbot dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen, soweit uns kein Verschulden an der Erbringung unsere zusätzlichen Leistungen oder dem Entstehen unseres zusätzlichen Aufwands trifft (z.B. bei Verwendung unserer Lieferungen und Leistungen zur Erstellung, Erbringung, Ausführung oder sonstigen Verwendung von mangelhaften Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners und/oder von Dritten).
14. Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Unterlagen (Punkt 3.), Druckerzeugnisse, Zwischenerzeugnisse, unsere Arbeitsbehelfe nach Durchführung des Vertrags spätestens einen Monat nach Durchführung des Vertrags zu vernichten, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb dieses Monats hinsichtlich seiner Unterlagen die Rückstellung und/oder Lagerung auf seine Kosten und/oder hinsichtlich der Druckerzeugnisse, Zwischenerzeugnisse, und unserer Arbeitsbehelfe die Lagerung auf seine Kosten begehrt. Für Schäden an zur Lagerung übernommenen Unterlagen haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir sind nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen. Wir verrechnen dem Kunden Einlagerungskosten nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter. Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt für noch bei uns lagernde Erzeugnisse. Die Berechnung erfolgt jeweils im Vorhinein für 3 Monate. Die vereinbarte Verpflichtung zur Aufbewahrung vorbezeichneter Gegenstände erlischt, wenn der Vertragspartner die dafür berechneten Kosten nicht binnen 2 Wochen bezahlt; diesfalls sind wir zur Vernichtung berechtigt.
15. Für allfällige Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter oder Verstöße gegen das Recht des unlauteren Wettbewerbes übernehmen wir keinerlei Haftung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner stimmt zu, dass wir die beauftragten Werkleistungen in Medien jeglicher Art, insbesondere auf unserer Homepage, zur Bewerbung der Leistungen unseres Unternehmens auch in fotografisch reproduzierter Form kostenfrei vervielfältigen und verbreiten dürfen.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit anderer Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen. Als Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten und Zahlungen gilt Pottdorf. Alle Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausdrücklich abbedungen. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt.